

V
1.

**Vorlage
zur Beschlussfassung**

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, dem 2018

1. Gegenstand der Vorlage:	Beschluss über den sich aus der Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf 7-81VE und Planreifeerklärung gemäß § 33 Abs. 1 BauGB
2. Berichtersteller:	Bezirksstadtrat Jörn Oltmann
3. Beschluss:	Das Bezirksamt beschließt, 1. den sich aus der Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf 7-81VE nebst Begründung inkl. Abwägung (Anlage 1), Durchführungsvertrag (Anlage 2), Vorhabenplan (Anlage 3) und dies zwecks Beschlussfassung zu 3. der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen, 2. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7-81VE der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 AGBauGB anzuzeigen. 3. dass die Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 1 BauGB (Planreife) für das Vorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs 7-81VE vorliegen und dies der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Begründung:	Die Begründung ist der beiliegenden Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.
5. Rechtsgrundlage:	§ 36 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG), § 15 BezVG
6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:	keine
7. Haushaltmäßige / Personal-	keine

wirtschaftliche Auswirkungen:	
8. Nachhaltigkeit	s. Anlage Nachhaltigkeit
9. Unterrichtung BVV:	Beschlussfassung
10. Mitzeichnung:	keine

Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat

Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche			X			
2. Wasser	X					
3. Energie			X	X		
4. Abfall				X		
5. Verkehr			X	X		
6. Immissionen			X	X		
7. Einschränkung von Fauna und Flora		X	X			
8. Bildungsangebot	X					
9. Kulturangebot	X					
10. Freizeitangebot		X	X			
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	X					
12. Arbeitslosenquote		X				
13. Ausbildungsplätze		X				
14. Betriebsansiedlungen		X	X			
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen		X	X			
16. Demografischer Wandel	X					

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.

DRUCKSACHEN

DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG VON BERLIN - XX. WAHLPERIODE -

Lfd.-Nr.:
Drs.-Nr.:

2.

VORLAGE

- zur Beschlussfassung -

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin über

die Planreifeerklärung gemäß § 33 Abs. 1 BauGB für das Vorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7-81VE

Das Bezirksamt bittet,

das Vorliegen der Voraussetzungen **gemäß § 33 Abs. 1 BauGB (Planreife)** für das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs 7-81VE zu **beschließen**.

Begründung

Das Bezirksamt hat den sich aus der Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ergebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf 7-81VE nebst Begründung **(Anlage 1)** beschlossen.

Nun soll im Vorgriff auf die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7-81VE die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 33 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht werden. Ein Vorhaben ist während der Planaufstellung zulässig, wenn die **Voraussetzungen nach § 33 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BauGB** erfüllt sind. **Dieses trifft wie folgt zu:**

Nr. 1.

Für das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren 7-81VE wurde die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Abwägung und der sich daraus ergebende vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf 7-81VE nebst Begründung inkl. Abwägung (Anlage 1) wurden vom Bezirksamt beschlossen. (s.o.)

Nr. 2.

Ein Vorhaben kann gemäß § 33 Abs. 1 BauGB nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugelassen werden, wenn die „materielle Planreife“ vorliegt, d.h. die Planungsarbeiten einen Stand erreicht haben, der die Annahme rechtfertigt, dass ein Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht.

Der Durchführungsvertrag wurde am 22./23.02.2018 unterzeichnet. Für das Bauvorhaben liegt ein Bauantrag vor. Zusammenfassend hat die Prüfung der eingereichten Bauantragsunterlagen ergeben, dass sie den künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs 7-81VE nicht entgegenstehen.

Nr. 3.

Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs 7-81VE für sich und seinen Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt.

Nr. 4.

Die Erschließung des Vorhabengebietes ist durch die Lage am Tempelhofer Weg und der Gotenstraße gesichert.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664)

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90)

Anlagen

- Bebauungsplanentwurf 7-81VE nebst Begründung inkl. Abwägung (Anlage 1)
- Durchführungsvertrag (Anlage 2)
- Vorhabenplan (Anlage 3)

Berlin - Tempelhof-Schöneberg, den

2018

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat

3. Die Vorlagen zu 1. und 2. sind als Original für Kopien zu fertigen und mit der dazugehörigen Begründung und Anlagen sowie den Kopien des Bebauungsplanes je 8fach (inklusive Original) an das BzBm-Sekr. zu geben.

4. zdA 7-81VE

StadtBauDez zu 1. E.U.

Stadt Ltg

Stapl FL